

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

### 1. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat im April 2016 die folgende Erklärung abgegeben:

#### **Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der co.don® Aktiengesellschaft, Teltow gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der co.don® AG erklären, dass die co.don® AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 05. Mai 2015 mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen hat und entsprechen wird. Die Nummer der jeweiligen Überschrift entspricht der Nummer der Bestimmung des Deutschen Corporate Governance Kodex, von der abgewichen wurde oder wird.

#### Zu 3.8 Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Unternehmensleiter

Die co.don® AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Die Versicherung sieht gegenwärtig keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder auch ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen werden.

#### Zu 4.2.3 Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile

Bisher weist die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt keine Höchstgrenzen auf.

Als variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung hat die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern virtuelle Aktien übertragen. Sie gewähren keine Rechte an der Gesellschaft, sondern dienen allein dazu, die Vorstandsmitglieder am Wertzuwachs der



Gesellschaft zu beteiligen. Jedes Vorstandsmitglied kann seine virtuellen Aktien unter bestimmten Voraussetzungen fiktiv an die Gesellschaft veräußern und die Auszahlung des nach Maßgabe des Anstellungsvertrags ermittelten Wertzuwachses verlangen. Bei den Vorstandsmitgliedern ist der Anspruch auf Zahlung des Wertzuwachses durch die Regelungen zur Ermittlung des Wertzuwachses begrenzt.

#### 5.1.2. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine starre Altersgrenze für Vorstandsmitglieder halten Aufsichtsrat und Vorstand nicht für erforderlich. Die Möglichkeit, die Bestattungsdauer und die Laufzeit der Anstellungsverträge zu begrenzen, genügt, um der im höheren Lebensalter zu erwartenden abnehmenden Leistungsfähigkeit von Vorstandsmitgliedern flexibel Rechnung zu tragen.

#### 5.3. Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat bis zum 17. September 2012 aus drei Mitgliedern bestand, war er als Organ so klein, dass ein Effizienzgewinn aus der Bildung von Ausschüssen nicht zu erwarten war. Daher hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Seit dem 17. September 2012 besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Auch seit diesem Zeitpunkt hat der Aufsichtsrat noch keine Veranlassung zur Bildung eines Ausschusses gesehen, wird diese Möglichkeit zukünftig aber von Fall zu Fall in Erwägung ziehen.

#### 5.4.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach Nummer 5.4.1 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen. Der Aufsichtsrat hat derartige konkreten Ziele bisher nicht benannt, beabsichtigt aber eine solche Benennung, bevor der Hauptversammlung Personen zur Wahl zu Aufsichtsratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ziele sollen unter anderem eine festzulegende Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt, weil aus seiner Sicht die gesetzliche Begrenzung der Amtszeiten genügt, um eine regelmäßige Einschätzung sicherzustellen, ob im höheren Lebensalter noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben ist. Auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält der Aufsichtsrat nicht für erforderlich, da die Hauptversammlung das für die Bemessung der Zugehörigkeitsdauer zuständige Organ ist.

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 19. Februar 2015, die sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 bezog, hat die co.don® AG sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der damals geltenden Fassung entsprochen, jedoch mit Ausnahme der vorstehend ausgeführten Abweichungen.

## **2. Praktiken der Unternehmensführung**

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus werden von der co.don® AG keine besonderen Unternehmenspraktiken angewandt.

## **3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Unternehmensführung der co.don® AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft richtet sich nach dem Aktiengesetz und den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht wie in der jeweiligen Entsprechenserklärung angegeben im Einzelfall bestimmte Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht angewendet werden. Nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterliegt die co.don® AG dem sog. „dualen Führungssystem“. Kennzeichnend hierfür ist, dass der Vorstand als Leitungsorgan und der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan personell getrennt sind. Beide Organe arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Das heißt, dass die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Der Vorstand der co.don® AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der co.don® AG enthält einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die co.don® AG wesentlichen Aspekte der Strategie, der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

Der **Aufsichtsrat** berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und vereinbart mit den Vorstandsmitgliedern deren Vergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die co.don® AG von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der co.don® AG bestand bis zum 17. September 2012 aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Am dem 17. September 2012 erhöhte sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von drei auf sechs Mitglieder. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

#### **4. Gesetz für gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**

In Umsetzung des Gesetzes für gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat die co.don® AG als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand 0 Prozent festgelegt. Die Zielgröße soll bis zum 10. September 2017 erreicht werden. Der Frauenanteil im Vorstand der Gesellschaft liegt seit Gründung der co.don Aktiengesellschaft oberhalb von 30 Prozent. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, wie auch bisher bei der zukünftigen Bestellung von Vorstandsmitgliedern ohne Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechts auf Grund der Eignung für die Erfüllung der Aufgaben in der zu besetzenden Position zu entscheiden.

Für den Frauen- und Männeranteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der co.don® AG hat der Vorstand eine Zielgröße von jeweils 0 Prozent festgelegt. Als Frist für die Erreichung der Zielgröße hat er den 30. September 2017 festgelegt. Das bedeutet nicht, dass der Vorstand anstrebt, den Anteil von Frauen und Männern bis zum 30. September 2017 jeweils auf 0 Prozent zu verringern, sondern er erfüllt lediglich die gesetzliche Verpflichtung, eine Zielgröße und eine Frist zu Erreichung des Ziels festzulegen. Der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands liegt seit Gründung der co.don Aktiengesellschaft oberhalb von 30 Prozent. Der Vorstand beabsichtigt, wie auch bisher bei der zukünftigen Besetzung von Positionen auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands ohne Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechts ausschließlich auf Grund der Eignung für die Erfüllung der Aufgaben in der zu besetzenden Position ohne Rücksicht auf das

Geschlecht zu entscheiden. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands gibt es bei der co.don® AG nicht.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat die co.don® AG als Zielgröße ein Sechstel festgelegt. Die Zielgröße soll bis zum 10. September 2017 erreicht werden.

Teltow, am 27. April 2016

co.don® AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen finden Sie auf der Internetseite der co.don® AG unter

<http://www.codon.de/investoren/meldepflichten/corporate-governance.html>